



# Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

<b>INHALTVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
PRÄAMBEL	2
RISIKO UND POTENZANALYSE	3
SCHUTZ- UND RISIKOFAKTOREN	3
BERATUNG UND BESCHWERDE-WEGE	5
PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG	7
AUS- UND FORTBILDUNG	7
QUALITÄTSMANAGEMENT	8
ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (= EFZ) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	9
NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	10
VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	11
ABSCHLUSS/INKRAFTTRETEN/NACHHALTIGKEIT	15
ANLAGEN	16



## **Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

### **Präambel**

Wertschätzung und gegenseitiger Respekt sind christliche Grundwerte, die wir in unserer Pfarrei mit allen Menschen – egal welchen Alters – pflegen möchten. Dabei stehen die Schutzbefohlenen besonders im Fokus unseres Planens und Handelns.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarrgemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Schulen.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinden ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie bestmöglich vor gewalttätigen und sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen zur Verfügung stellen.



# Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

## 1. RISIKO UND POTENTIAL-ANALYSE

Zu den möglichen Zielgruppen in der Pfarrei zählen:

- Eucharistie-Katechese;
- Messdiener\*innen;
- Kinder-/ Jugend-Chöre/ -Chor;
- Firm-Katechese;
- Jugendarbeit (Sachausschuss Jugend und junge Erwachsene);
- Projekt-Angebote

Des Weiteren arbeiten wir in Kooperation mit folgenden  
Einrichtungen:

- „Karibu“ (= mobile Jugendarbeit)
- 3 Kindertagesstätten in der Trägerschaft der „horizonte GmbH“;
- Schulen (5 städtischen Gemeinschafts-Grundschulen, Realschule Osterrath, Städt. Meerbusch-Gymnasium);
- DPSG, Stamm Lank
- Verbände

Sie halten jeweils ein eigenes Schutzkonzept vor.

## 2. Schutz- und Risikofaktoren

### Transparenz:

Der Transparenz kommt bei der Betrachtung von Schutz- und Risikofaktoren als Anforderung eine eigenständige Bedeutung zu. Bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt ist Transparenz unabdingbar. Mittels Transparenz wird dazu beigetragen, Einsicht für Dritte in das zu gewähren, was geschehen ist und wie dieser Situation Rechnung getragen



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

wird. Wenn etwas geschehen ist, wogegen das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gerichtet ist, ist Transparenz bei der Aufklärung geboten. Transparenz ist weiterhin in der Hinsicht geboten, dass nachvollziehbar und überprüfbar wird, wie ein Vorfall sexualisierter Gewalt gewürdigt worden ist und welche Konsequenzen daraus gezogen worden sind. Angemessene Reaktionen bilden die Basis für Vertrauen.

### Eins-zu-Eins-Betreuung/ -Kontakte:

Trotz aller Transparenz oder gerade, weil Transparenz kein Allheilmittel ist, muss eine Eins-zu-Eins-Betreuung als Risikofaktor eingeordnet werden. Betreuung in der Form von „Eins zu Eins“ birgt das Risiko, dass beim Versuch der Aufklärung eines Vorwurfs oder Vorfalls, „Aussage gegen Aussage“ steht und ggf. die Interessen des Schutzbefohlenen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Darum sollte eine Eins-zu-Eins-Betreuungs-Situation möglichst immer vermieden werden.

### Einsehbarkeit der Räume:

Bereits durch einfache Maßnahmen in der baulichen Gestaltung kann die Einsehbarkeit von Räume verbessert werden. In Räumen, die Einsehbarkeit ermöglichen, besteht weniger Gefahr, dass etwas Verbotenes geschieht. Gleichzeitig müssen natürlich die Persönlichkeitsrechte von Schutzbefohlenen jederzeit berücksichtigt und eine Atmosphäre permanenter Überwachung vermieden werden. Im Sinne der Prävention ist es ausreichend, wenn Personen jederzeit damit rechnen müssen, dass sie bei ihrem Tun durch andere gesehen werden können. Es ist dem Präventionsgedanken abträglich, wenn ein Raum überhaupt nicht einsehbar ist.

### Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Es muss das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass ein Schutzkonzept auch der Situation Rechnung zu tragen hat, dass Macht- und



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Betreuern und Schutzbefohlenen bestehen. So wie ein Über- und Unterordnungsverhältnis im Umgang zwischen Aufsichtspersonen und Schutzbefohlenen für einen geordneten Ablauf unabdingbar sind, so muss berücksichtigt werden, dass sich daraus auch Gefahrenmomente ergeben können. Das Bewusstsein für diese Ambivalenz schärft den Blick. Eine kritische Würdigung ist unabdingbar, um angemessene Maßnahmen zur Verhütung sexualisierter Gewalt in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis treffen zu können.

### **3. Beratung und Beschwerde-Wege**

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei jederzeit im Pfarramt, Bommershöfer Weg 14, 40670 Meerbusch bei der Verwaltungskoordinatorin zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

In der Pfarrei Hildegundis von Meer gibt es eine geschulte Präventionsfachkraft (Dr. Bodo Lieb). Dr. Lieb kann über das Pfarrsekretariat (02159-2250-Pfarramt Osterrath/ [pfarrei.hildegundis@gdg-meerbusch.de](mailto:pfarrei.hildegundis@gdg-meerbusch.de)) oder in dringenden Fällen persönlich unter der 0151-15209059 erreicht werden.



## **Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

Die Info in den nachfolgenden Medien soll niederschwellig gestaltet werden, so dass auch Kinder durch ein neu gestaltetes Plakat verstehen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Durch die Veröffentlichung hat jede/r die Möglichkeit, sich an sie zu wenden, z. B. :

- in den Schaukästen vor den jeweiligen Kirchen;
- in den Sakristeien der Kirchen;
- in den Pfarrzentren;
- auf der Internetseite ([www.hildegundis-von-meer.de](http://www.hildegundis-von-meer.de)) und
- immer wieder auch im Pfarrbrief

Die Präventionsfachkraft steht zu Beratungsgesprächen zur Verfügung, übt aber in erster Linie eine Lotsenfunktion aus. Das bedeutet, bei Anfragen zeigt sie mögliche Wege auf und weist auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, sich direkt an die Diözesane Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Frau Mechthild Bölting (0241- 452204/ 0174-2319527/ [mechthild.boelting@bistum-aachen.de](mailto:mechthild.boelting@bistum-aachen.de)), zu wenden. Auf der Internetseite <https://www.bistum-aachen.de/Praevention> sind darüber hinaus weitere überregionale Ansprechpartner-Kontaktdaten zu erhalten.



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

### 4. Personalauswahl und -entwicklung

Mit Einführung der Präventionsordnung (PrävO) sind in unserer GdG in den letzten Jahren Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

Bewerbungsgespräche beinhalten auch immer die Information zum gültigen Schutzkonzept der Pfarrei.

### 5. AUS- UND FORTBILDUNG

Grundsätzlich sind hier ehrenamtliche von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen zu unterscheiden.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen differenzieren sich nach:

- pastoralem Personal und
- kirchengemeindlichen Mitarbeiter\*innen,  
wie Küster\*innen, Pfarrsekretärinnen, Hausmeister\*in.

Jede/r absolviert eine mehrstündige Fortbildung zum Thema „Prävention“, gemäß den Vorgaben des Bistums.



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Verwaltungskordinatorin organisiert die jeweilige Schulungsfortführung in einem internen Forum, d. h. alle kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen kommen dort zusammen.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

- absolvieren je nach Einsatzgebiet eine mehrstündige Fortbildung.

Diese ist für 5 Jahre gültig.

- Sie erbringen ein auch für 5 Jahre gültiges Erweitertes Führungszeugnis (=EFZ).

- Jugendliche machen den „Juleika-Kurs“, der auch eine Präventionsschulung beinhaltet.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst

werden vom Bistum geschult und an die Erbringung eines gültigen EFZ erinnert.

### 6. Qualitätsmanagement

Die ehrenamtlich Tätigen werden durch den/die jeweilig verantwortlichen Hauptberuflichen Mitarbeiter\*in aufgefordert, das EFZ zu erbringen und eine Schulung zu absolvieren.

Die Verwaltungskordinatorin erhält Kenntnis davon und sorgt für eventuell notwendige Nachfragen.





## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gibt es eine differenzierte Reaktion:

- Ein erstes Nachfragen des hauptberuflich Verantwortlichen
- eine schriftliche Erinnerung des Trägers;
- Anschreiben des Trägers mit der Einladung zu einem persönlichen Gespräch.

Es soll eine vertrauliche Rückbindung des pastoral Verantwortlichen an den Träger gewährleistet sein.

### **7. Erweitertes Führungszeugnis (= EFZ) und Selbstauskunftserklärung**

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Wir als GdG entscheiden gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen.

Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. (siehe Punkt I.)

Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche.

Grundsätzlich sind hier ehrenamtliche von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen zu unterscheiden:

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen müssen alle fünf Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis dem jeweiligen Träger vorlegen:



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

- das Personal im pastoralen Dienst schickt das EFZ zum Bistum Aachen;
- das kirchengemeindliche Personal schickt das EFZ an die Pfarrei Hildegundis von Meer.

Bei den ehrenamtlich Tätigen werden sowohl Schulungen als auch die Einsicht in die „Dokumentation über das EFZ“ von der Verwaltungskordinatorin aufbewahrt.

Sie erstellt auch eine Erinnerung für die kirchengemeindlichen Mitarbeiter\*innen.

Die ehrenamtlich Tätigen werden von den jeweils Verantwortlichen der Pastoral an eine bevorstehende Erneuerung von Schulung und EFZ erinnert. Diese geben die Dokumentationen darüber an die Verwaltungskordinatorin zur Aufbewahrung weiter.

Standardisierte Vorlagen für die Beantragung des EFZs liegen vor und werden für jede/n genutzt.

### **8. Nachhaltige Aufarbeitung**

- Wege reflektieren;
- Konsequenzen ziehen;
- Lernen! Wachsen können;
- Entwicklung im Blick behalten.
- Externe Fachkraft des Bistums hinzubitten können



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

### 9. VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Verhaltenskodex unserer GdG Pfarrei Hildegundis von Meer beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben.

Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere:

- Achtsamkeit,
- Wertschätzung,
- Respekt,
- Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und
- eine offene Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für unsere GdG Hildegundis von Meer erfolgte partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Durch die Erarbeitung der relevanten Fragen im Sachausschuss Jugend und junge Erwachsene konnten verschiedene Altersgruppen einbezogen werden.

So konnten Verantwortliche zu folgenden Zielgruppen mitwirken:

- Firm-Katechese;
- Arbeit mit den Messdiener\*innen;
- Karibu



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

### **VERHALTENSKODEX:**

#### ***Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz***

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

#### ***Sprache und Wortwahl***

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

#### ***Angemessenheit von Körperkontakten***

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

#### ***Verhalten auf Freizeiten und Reisen***

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

### ***Beachtung der Intimsphäre***

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen zu achten und zu schützen.

### ***Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken***

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

### ***Zulässigkeit von Geschenken***

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### ***Erzieherische Maßnahmen***

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.



## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

### Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrei Hildegundis von Meer durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der jeweilige Rechtsträger in unserer GdG trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir (Präventionsfachkraft, Pfarrer oder ein/e Trägervertreter\*in) Gespräche mit den jeweils Beteiligten.

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, bei Erfordernis auch zur unmittelbaren Anzeige und Einleitung eines Strafverfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes (siehe Anlage 2) und Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) durch den Träger und seine Mitarbeiter\*innen überprüft.

### 10. ABSCHLUSS/INKRAFTTRETEN/NACHHALTIGKEIT

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Hildegundis von Meer mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Es ist zunächst gültig bis 15.11.2023.

Das Konzept wurde vom Kirchenvorstand am 15. November 2018 beschlossen und wurde anschließend durch Genehmigung durch das bischöfliche Generalvikariat in Aachen rechtskräftig. Es erfolgte nach personellem Wechsel in der Stelle der Präventionsfachkraft und der Verwaltungskordinatorin eine Datenaktualisierung am 20.10.2023.

# **Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden seit 2018 umgesetzt. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

## **BETEILIGTE BEI DER ENTWICKLUNG**

Nobert Viertel,	Pfarrer
Max Tjaben-Sevens,	Kirchenvorstand
Dr. Bodo Lieb,	Präventionsfachkraft
Susanne Volm,	Verwaltungs Koordinatorin

Meerbusch, 20.10.2023

---

Unterschriften des Trägers

Siegel

## **Anlage:**

- Druckvorlage des Verhaltenskodex für die Pfarrei Hildegundis von Meer



# Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

## Verhaltenskodex in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche.

Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer\*innen oder Kollegen\*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

### Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

### Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

### Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/-inne/n begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer/-innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den





## Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

Meerbusch, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des/ der Verantwortlichen  
(bitte in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verantwortlichen